

# Zur Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Ottobeuren

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.12.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

## **Fassaden- und Dachsanierung des Anwesens Marktplatz 10, Antrag auf Städtebauförderung**

### **Beschluss:**

Mit der anteiligen Bezuschussung der Fassaden- und Dachsanierung des Anwesens Marktplatz 10, Fl.-Nr. 352 in Höhe von max. 10.000,00 € (Anteil Markt) besteht Einverständnis. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch die Regierung von Schwaben.

## **Neuerlass der Richtlinie für das kommunale Förderprogramm gemäß Nr. 20 Städtebauförderungsrichtlinie**

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Richtlinie des Marktes Ottobeuren für das kommunale Förderprogramm gemäß Nr. 20 Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) zur Durchführung von:

- ortsbildverbessernden Maßnahmen
- ökologisch wirksamen Maßnahmen
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit

auf privaten Grundstücken und an privaten Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“. Der Entwurf, welcher der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit Inkrafttreten des neuen Förderprogramms tritt das bislang geltende kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung außer Kraft.

## **Neuerlass der Hundesteuersatzung**

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) mit den beschlossenen Änderungen. Der Entwurf, welcher der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

## **Erlass der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung**

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur „Satzung des Marktes Ottobeuren über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)“. Der Entwurf, welcher der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

## **1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, Ergänzung einer Nutzungsentschädigung für die Nutzung eigener elektronischer Geräte**

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. Der Entwurf, welcher der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, ist Bestandteil des Beschlusses.

## **Bekanntgabe des Berichts über die örtliche Prüfung sowie Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2022 für den Markt Ottobeuren sowie die Spitalstiftung St. Josef**

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 des Marktes Ottobeuren. Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

Bereinigtes Ergebnis nach § 41 KommHV	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamtergebnis
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	20.071.057,06 €	6.902.464,31 €	26.973.521,37 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	20.071.057,06 €	6.902.464,31 €	26.973.521,37 €
	Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)		0,00 €

### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat erteilt zur Jahresrechnung 2022 des Marktes Ottobeuren gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO uneingeschränkt die Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt ohne den Vorsitzenden.

### Beschluss 3:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Spitalstiftung St. Josef Ottobeuren. Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

Bereinigtes Ergebnis nach § 41 KommHV	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamtergebnis
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	630.071,53 €	416.055,47 €	1.046.127,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	630.071,53 €	416.055,47 €	1.046.127,00 €
	Etwaiger Unterschied (Fehlbetrag)		0,00 €

### Beschluss 4:

Der Gemeinderat erteilt zur Jahresrechnung 2022 der Spitalstiftung St. Josef Ottobeuren gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO uneingeschränkt die Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt ohne den Vorsitzenden.